

Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Zwickau

In Ausführung zu § 9 der Satzung des Kreisverbandes Zwickau beschließt der Kreisparteitag was folgt:

1.

Nach der Beitrags- und Finanzordnung werden die Verfahrensweisen für die Einziehung und Verwaltung sowie für die Abführung von Mitgliedsbeiträgen des Kreisverbandes geregelt.

Die Finanz- und Beitragsordnung kann mit Beschluss des Kreisparteitages geändert werden.

2.

Für die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und für die Abführung der Beitragsanteile an den Bundes- und Landesverband ist der Kreisverband verantwortlich.

Durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes kann die Beitragserhebung und -verwaltung bzgl. ihrer eigenen Mitglieder auf Ortsverbände übertragen werden, sofern diese dies beantragen.

Die Ortsverbände Sachsenring, Lichtenstein/Bernsdorf/St. Egidien, Limbach-Oberfrohna, Glauchau und Meerane bleiben für die Beitragserhebung und -verwaltung für ihre Mitglieder weiter zuständig.

Die Berechtigung zur Beitragserhebung und -verwaltung kann einem Ortsverband mit Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes entzogen werden, wenn der Ortsverband mit der Beitragserhebung und/oder Beitragsweiterleitung mehr als zwei Quartale in Verzug ist.

Die Berechtigung zur Beitragserhebung und – verwaltung endet auch, wenn der Ortsverband gegenüber dem Kreisverband schriftlich erklärt, dass er die Beitragseinziehung und - verwaltung nicht mehr wahrnimmt.

3.

Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung an den Kreisverband bzw. den Ortsverband verpflichtet.

Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist nicht möglich.

4.

Wenn Ortsverbände Beiträge selbst einziehen, sind sie verpflichtet, die satzungsgemäß abzuführenden Beitragsanteile quartalsweise an den Kreisverband weiterzuleiten.

Gleichzeitig sind zur Deckung des Finanzbedarfs des Kreisverbandes gem. Finanzplan je Mitglied und Monat bis zu höchstens 2,70 € an den Kreisverband abzuführen.

Diese Regelung gilt mindestens bis 30.06.2012.

5.

Der vom Kreisverband zur Deckung seiner jährlich laufenden Ausgaben erforderliche Finanzbedarf wird vom Kreisvorstand jährlich im Voraus bestimmt und vom Kreisparteitag beschlossen (Finanzplan gem. § 9 der Kreisverbandssatzung).

Diese Beitrags-und Finanzordnung wurde vom Kreisparteitag am 26. Juni 2010 in Zwickau beschlossen.